

Tarifanpassungen, Gebühren und Beitragswerte ab dem 1. 1. 2019

Das Reformjahr 2019 startet mit Verbesserungen für Unternehmer, Arbeitnehmer, Familien und Pensionisten sowie den jährlichen Tarif-Anpassungen. Außerdem werden im Laufe des Jahres steuerliche Entlastungen in Angriff genommen. Unter Berücksichtigung sozialer Gerechtigkeit wird das Reform-Tempo der Regierungskoalition auch dieses Jahr beibehalten. Doch zunächst zu den Änderungen, die bereits dieses Jahr in Kraft treten.



Die aktuellen Werte des Beitragswesens für Unternehmer

Gesamtbelastung jährlich für Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung, Selbständigenvorsorge

Mindestbemessungsgrundlage	€ 2.062,20
Höchstbemessungsgrundlage	€ 20.346,12

Neue Selbständige

	monatlich	jährlich
Versicherungsgrenze (= Gewinn)	-	€ 5.361,72
Mindestbemessungsgrundlage	€ 446,81	€ 5.361,72

Neue Selbständige / Beitragssätze

Krankenversicherung	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 %
Selbständigenvorsorge	1,53 %

Pensionen, Hacklerregelung, Nachkauf bzw. Nachversicherung

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bzw. Anfallsalter

Das Antrittsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer wurde ab 1.10.2000 schrittweise angehoben. Die Anhebung der Altersgrenze von 55 auf 56,5 Lebensjahre bei Frauen bzw. von 60 auf 61,5 Lebensjahre bei Männern erfolgte pro Vierteljahr um jeweils 2 Monate. **Die vorzeitige Alterspension ist mit 30.9.2017 ausgelaufen. Sie besteht nur mehr in der besonderen Form der „Hacklerregelungen“ weiter.**

„Hacklerregelungen“

Durch die „Hacklerregelungen“ werden Personen mit sehr langer Versicherungsdauer von der Erhöhung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ausgenommen. Eine lange Versicherungsdauer liegt dann vor, wenn eine Frau 40 Beitragsjahre bzw. ein Mann 45 Beitragsjahre nachweisen kann. Welche Versicherungszeiten auf das Erfordernis der 40/45 Beitragsjahre angerechnet werden, hängt vom Geburtsjahrgang ab.

Nachkauf von Schul- bzw. Hochschulmonaten (für vor dem 1.1.2005 liegende Zeiten) und zwar:

Schule:	€ 1.190,16	pro Monat
Hochschule:	€ 1.190,16	pro Monat

Für vor dem 1. 1. 1955 geborene Personen sind diese Beträge zu vervielfachen und zwar ab dem 60. Lebensjahr mit Beträge x 2,34

Nachträgliche Selbstversicherung für Schul/Hochschulmonate (für seit dem 1.1.2005 liegende Zeiten)

Für seit dem 1.1.2005 liegende Zeiten werden durch Beitragsentrichtung Zeiten der freiwilligen Pensionsversicherung erworben. Der Beitrag beträgt für die im Kalenderjahr 2019 absolvierte Schul- bzw. Hochschulzeit € 1.190,16 monatlich. Für vor dem 1.1.1955 geborene Personen sind die monatlichen Beiträge wie oben dargestellt zu vervielfachen. Die dafür vorgesehenen Beitragsgrundlagen (Schule bzw. Hochschule je € 5.220,- mtl.) werden ins Pensionskonto eingetragen.

Weitere Werte zur Pension

Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-Pension / Anrechnung von zusätzlichen Einkünften

Gesamteinkommen	Anrechnungsbetrag
über € 1.220,01 bis € 1.830,08	30%
über € 1.830,08 bis € 2.440,01	40%
über € 2.440,01	50%

Weitere Werte

- BMG Kindererziehungszeiten: € 1.231,64
- Höchste Pensionsbemessungsgrundlage (31 Jahre): € 4.346,78
- Höchste Pension (80 %), Basis 31 Jahre, brutto € 3.477,42

Pensionskonto

- Höchstbeitragsgrundlage jährlich: € 73.080,00
- Kontoprozentsatz: 1,78
- Teilgutschrift jährlich (höchstens): € 1.300,82

Gebühren, Zahlungspflichten und Sozialleistungen

Gebühren	Betrag
Rezeptgebühr	€ 6,10
Service- Entgelt für E-Card / Jahr	€ 11,95
Mindestbetrag für Heilbehelfe	€ 34,80
Zuzahlungen bei Reha-Aufenthalt	Betrag (täglich)
ab € 933,07 bis € 1.514,44 / Monat (brutto)	€ 8,36
bis € 2.095,83 / Monat (brutto)	€ 14,33
bei höheren Einkünften	€ 20,31
Sozialleistungen Mutterschaft/Kinder	Betrag
Wochengeld/GSVG:	täglich € 55,04
Kinderzuschuss:	monatlich € 29,07

Kinderbetreuungsgeld	
Pauschales	täglich bei kürzester Bezugsdauer von 365 (456) Tagen: € 33,88 = monatlich ca. € 1.016,-
365 bis 851 Tage	täglich bei längster Bezugsdauer von 851 (1.063) Tagen: € 14,53 = monatlich ca. € 436,-
456 bis 1.063 Tage bei Teilung mit Partner	Die Höhe des jeweiligen Tagesbetrages ergibt sich automatisch aus der individuellen Anspruchsdauer. Je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag.
Zuverdienstgrenze	jährlich € 16.200,00 oder 60 % des letzten Einkommens
Einkommensabhängig	80 % des letzten Nettoeinkommens
12./14. Lebensmonat	mindestens täglich € 33,88 = monatlich ca. € 1.016,- und höchstens täglich € 66,- = monatlich ca. € 1.980,-
Zuverdienstgrenze	jährlich € 6.800,-

Ausgleichszulage	Beträge monatlich	
Alleinstehende	€ 933,06	
Eigenpensionsbezieher mit mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit	€ 1.048,57	
Ehepaare	€ 1.398,97	
Vollwaisen	bis 24 Jahre	€ 515,30
	über 24 Jahre	€ 933,06
Halbwaisen	bis 24 Jahre	€ 343,19
	über 24 Jahre	€ 609,85
Anrechnung volle freie Station	€ 294,65	
Freibetrag bei Bezug einer Lehrlingsentschädigung	€ 225,50	
AZ Erhöhung pro Kind	€ 143,97	

Pflegegeldstufen	Betrag monatlich in Euro
1	157,30
2	290,00
3	451,80
4	677,60
5	920,30
6	1.285,20
7	1.688,90

Rot-Weiß-Rot-Karte und Regionalisierung der Mangelberufsliste

Vorteile für Unternehmer

Die Mangelberufeliste definiert jene Berufe, in denen auch Arbeitskräfte aus Drittstaaten angeworben und in Österreich beschäftigt werden können. Das macht dann Sinn, wenn weder über Aus- und Fort-bildungsmaßnahmen, noch über Mobilitätsförderung genug heimische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und der Bedarf auch nicht über die Arbeitnehmerfreizügigkeit mit Unionsbürgern gedeckt werden kann.

Mangelberufe allgemein:

- 1) Fräser/innen
- 2) Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Maschinenbau
- 3) Schwarzdecker/innen
- 4) Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Starkstromtechnik
- 5) Landmaschinenbauer/innen
- 6) Dreher/innen
- 7) Sonstige Techniker/innen für Starkstromtechnik
- 8) Techniker/innen mit höherer Ausbild. (Ing.) f-Datenverarbeitung
- 9) Dachdecker/innen
- 10) Schweißer/innen, Schneidbrenner/innen
- 11) Techniker/innen mit höherer Ausbildung soweit nicht anderwo eingeordnet
- 12) Sonstige Techniker/innen für Maschinenbau
- 13) Sonstige Schlosser/innen
- 14) Betonbauer/innen
- 15) Zimmerer/innen
- 16) Elektroinstallateur(e)innen, monteur(e)innen
- 17) Sonstige Spengler/innen
- 18) Kraftfahrzeugmechaniker/innen
- 19) Werkzeug-, Schnitt- und Stanzenmacher/innen
- 20) Rohrintallateur(e)innen, monteur(e)innen
- 21) Lackierer/innen**
- 22) Bautischler/innen
- 23) Platten-, Fliesenleger/innen
- 24) Huf- und Wagenschmied(e)innen**
- 25) Sonst. Techniker/innen für Schwachstrom- und Nachrichtentechnik**
- 26) Pflasterer/innen**
- 27) Holzmaschinenarbeiter/innen**
- 28) Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, die ihrer im Anerkennungsbescheid vorgeschriebene Ergänzungsausbildung bzw. Ausgleichsmaßnahme bis Ende 2018 begonnen haben.
- 29) Bauspengler**
- 30) Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Wirtschaftswesen**
- 31) Karosserie-, Kühlerspengler/innen**
- 32) Augenoptiker/innen**
- 33) Bau- und Möbeltischler/innen
- 34) Gaststättenköch(e)innen**
- 35) Sonstige Bodenleger/innen**
- 36) Maschinenschlosser/innen**
- 37) Bau-, Blech-, Konstruktionschlosser/innen**
- 38) Techniker/innen mit höherer Ausbildung Schwachstrom- und Nachrichtentechnik**

- 39) Sonstige Techniker/innen soweit nicht anderswo eingeordnet**
- 40) Sonstige Techniker/innen für Wirtschaftswesen**
- 41) Sonstige Grobmechaniker/innen**
- 42) Kunststoffverarbeiter/innen**
- 43) Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Bauwesen**
- 44) Lohn, Gehaltsverrechner/innen**
- 45) Sonstige Tiefbauer/innen**

Regionalisierte Mangelberufe

- 46) Maurer/innen (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg)
- 47) Sonstige medizinisch-technische Fachkräfte (Niederösterreich, Salzburg, Steiermark)
- 48) Glasner/innen (Niederösterreich, Oberösterreich)
- 49) Sonstige Techniker/innen für Datenverarbeitung (Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg)
- 50) Elektromechaniker/innen (Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg)
- 51) Fleischer/innen (Oberösterreich)
- 52) Automaten-, Maschineneinrichter/innen, -einsteller/innen (Oberösterreich)
- 53) Tapezierer/innen, Polster(er)innen (Oberösterreich)
- 54) Sonstige Techniker/innen für Bauwesen (Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg)
- 55) Zuckerbäcker/innen (Oberösterreich)
- 56) Technische Zeichner/innen (Oberösterreich)
- 57) Bäcker/innen (Oberösterreich, Vorarlberg)
- 58) Maschinist(en)innen, Wärter/innen an Kraftmaschinen (Oberösterreich)
- 59) Speditionsfachleute (Oberösterreich, Steiermark)
- 60) Kellner/innen (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg)
- 61) Maler/innen, Anstreicher/innen (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg)
- 62) Buchhalter/innen (Salzburg)
- 63) Wirtschaftler/innen, andere Hotel-Gaststättenfachleute (Salzburg, Tirol, Vorarlberg)
- 64) Nicht diplomierte Krankenpfleger/innen und verwandte Berufe (Salzburg, Tirol)
- 65) Stukkateur(e)/innen (Steiermark)

Familienbonus und Indexierung der Familienbeihilfe

Der **Familienbonus Plus** ist ein steuerlicher Absetzbetrag von bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr. Bei jungen Erwachsenen, die nach dem 18. Geburtstag eine weiterführende Ausbildung absolvieren, ist bei Weiterbezug der Familienbeihilfe ein reduzierter Absetzbetrag von 500 Euro möglich. In Anspruch genommen werden kann der Familienbonus entweder monatlich mittels einer Erklärung gemäß Formular E30, die dem Dienstgeber auszufolgen ist oder jährlich rückwirkend bei der Arbeitnehmerveranlagung.

Durch die **Indexierung der Familienbeihilfe**, des Kinderabsetzbetrages und des Familienbonus Plus wird sichergestellt, dass die sehr unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat mit einbezogen werden. Diese Anpassung ist sachgerecht, da sie in beide Richtungen erfolgt, also für Kinder in Ländern mit höherem Lebensstandard Erhöhungen vorsieht, im umgekehrten Fall hingegen Senkungen.

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Die neue monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ab 1. Jänner 2019 führt zu einer grundlegenden Reform im Melde- und Abrechnungsverfahren und bringt massive Umstellungen für Arbeitgeber, Lohnverrechner und die Sozialversicherung.

Änderungen:

Es werden drei getrennte Meldebereiche durch eine versichertenbezogene Meldung ersetzt, nämlich die Wartung der Versicherungszeiten, die Beitragsabrechnung und die nachgelagerte Beitragsgrundlagenmeldung. Damit wird die Meldungsvielfalt reduziert.

Der Verlauf der Versicherung wird nun über die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung gewartet. Daneben wird die Anmeldung zur Sozialversicherung vereinfacht. Die Beitragsgruppen werden von einem neuen Tarifsysteem abgelöst. Mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung wird ein neues, elektronisches Sozialversicherungs-Clearingsystem online gehen.

Folgende Meldungen entfallen ab dem 1.1.2019:

- Mindestangaben-Anmeldung
- Beitragsnachweisung
- Lohnzettel SV
- Sonderzahlungsmeldung
- Lohnänderungsmeldung
- Meldung zum BV-Beitrag
- Meldung zum Service-Entgelt
- Meldung zum verminderten AV-Beitrag

Was bleibt gleich: Unverändert bleibt für den Dienstgeber, dass dieser seine neuen Arbeitnehmer vor Arbeitsantritt bei der Sozialversicherung anmelden muss. Statt der bisherigen Mindestangaben-Anmeldung gibt es allerdings die neue reduzierte elektronische Anmeldung vor Arbeitsantritt.

Was bringt das neue Tarifsysteem? Mit der Umstellung wird ein neues Tarifsysteem eingeführt. Damit wird das sehr komplizierte, derzeitige System der über 400 Beitragsgruppen und Verrechnungsgruppen abgelöst. Neu kommt ein übersichtliches, technisch neues Bausteinsystem. Neben der Beschäftigungsgruppe sind Ergänzungen (z.B. Nachtschwerarbeits-Betrag) oder Ab-/Zuschläge (z.B. Auflösungsabgabe) vorgesehen. Der Umstieg von den derzeitigen Beitragsgruppen auf das neue Tarifsysteem erfolgt automatisch mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung.

Verstöße, Säumniszuschläge und Korrekturen: Wenn bei einer Kontrolle Personen angetroffen werden, die nicht vor Arbeitsantritt angemeldet wurden, werden geringere Strafen verhängt. Der Beitragszuschlag beträgt dann 400 Euro/Person und 600 Euro für den Prüfeinsatz. Wurde eine First versäumt drohen je nach Verspätung unterschiedlich hohe Säumniszuschläge zwischen 5 und 50 Euro pro Meldeverstoß. Die gemeldeten Beitragsgrundlagen können im Selbstabrechnungsverfahren innerhalb von 12 Monaten ohne Sanktionen/Verzugszinsen richtig gestellt werden.

Allgemeine arbeitsrechtliche Werte

Ausgleichstaxe - Behinderteneinstellungsgesetz	
ab 25 DN	€ 262,- monatlich
ab 100 DN	€ 368,- monatlich
ab 400 DN	€ 391,- monatlich

Bauarbeiter - Zuschläge		
Urlaub		
KV-Lohn + 20 %	x 11,85	bei 40-Stunden-Woche
KV-Lohn + 20 %	x 11,55	bei 39-Stunden-Woche
KV-Lohn + 20 %	x 11,40	unter 39-Stunden-Woche
Abfertigung		
KV-Lohn + 20 %	x 1,5	
Überbrückungsgeld		
KV-Lohn/Stunde	x 1,5	

Lohnpfändung/Unpfändbare Freibeträge		
Allgemeiner Grundbetrag, wenn Anspruch auf Sonderzahlungen bestehen		
monatlich		€ 933,-
wöchentlich		€ 217,-
täglich		€ 31,-
Erhöhter allgemeiner Grundbetrag, wenn kein Anspruch auf SZ besteht		
monatlich		€ 1.088,-
wöchentlich		€ 253,-
täglich		€ 36,-
Zusammenrechnung von Sachleistungen		
monatlich		€ 466,50
Unterhaltsgrundbetrag	pro Person	insgesamt höchstens
monatlich	€ 186,-	€ 930,-
wöchentlich	€ 43,-	€ 215,-
täglich	€ 6,-	€ 30,-

Erläuterungen:

- in Anschlag zu bringen pro Person, welcher der Dienstnehmer gesetzlichen Unterhalt gewährt
- Unterhaltssteigerungsbetrag pro Person 10 %, höchstens jedoch 50 %

Vorsicht!

Bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen hat dem Verpflichteten 75 % des unpfändbaren Freibetrages nach § 291a EO zu verbleiben

Beitragswesen - Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und freie DN

	Arbeiter			Angestellte		
	DN	DG	Summe	DN	DG	Summe
KV	3,87%	3,78%	7,65%	3,87%	3,78%	7,65%
UV		1,20%	1,20%		1,20%	1,20%
PV	10,25%	12,55%	22,80%	10,25%	12,55%	22,80%
ALV	3,00%	3,35%	6,35%	3,00%	3,35%	6,35%
WBF	0,50%	0,50%	1,00%	0,50%	0,50%	1,00%
AK	0,50%		0,50%	0,50%		0,50%
Summe	18,12%	21,38%	39,50%	18,12%	21,38%	39,50%
BMSVG		1,53%	1,53%		1,53%	1,53%
NSchG		3,40%	3,40%			
SchlW	0,70%	0,70%	1,40%			
	Lehrlinge ab dem 1.1.2016			Lehrlinge ab dem 1.1.2016		
	DN	DG	Summe	DN	DG	Summe
KV	1,67%	1,68%	3,35%	3,95%	3,70%	7,65%
UV						
PV	10,25%	12,55%	22,80%	10,25%	12,55%	22,80%
ALV	1,20%	1,20%	2,40%	3,00%	3,00%	6,00%
WBF						
AK						
Summe	13,12%	15,43%	28,55%	13,12%	15,43%	28,55%
BMSVG		1,53%	1,53%		1,53%	1,53%
	Freie Dienstnehmer					
	DN	DG	Summe			
KV	3,87%	3,78%	7,65%			
UV		1,20%	1,20%			
PV	10,25%	12,55%	22,80%			
ALV	3,00%	3,35%	6,35%			
WBF						
AK	0,50%		0,50%			
Summe	17,62%	20,88%	38,50%			
BMSVG		1,53%	1,53%			

Geringfügigkeitsgrenze von monatlich Euro 446,81

Summe Entgelte	Arbeiter		Angestellte		Freie DN	
	DG	DN	DG	DN	DG	DN
DG < € 670,22 DN < € 446,81	1,20%		1,20%		1,20%	
DG > € 670,22 DN < € 446,81	17,60%		17,60%		17,60%	
DG > € 670,22 DN > € 446,81	17,60%	14,12 %	17,60%	14,12 %	17,60%	14,12 %
DG < € 670,22 DN > € 446,81	1,20%	14,12 %	1,20%	14,12 %	1,20%	14,12 %

Dienstgeberbeitrag und Mitversicherung Angehörige

Dienstgeberbeitrag FLAG im Wert von 3,90 %

Das gilt, wenn die Summe Arbeitslöhne den Betrag von monatlich € 1.460,- übersteigt, sonst kommt es zu einer Verringerung der Beitragsgrundlage um € 1.095,-. Diese Abgabe entfällt für Dienstnehmer ab dem 60. Lebensjahr

Mitversicherung Angehöriger/Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung im Wert von 3,40 %

Basis sind 3,40 Prozent der Beitragsgrundlage (inkl. Sonderzahlungen) des Versicherten des zweit vorangegangenen Jahres (bzw. der aktuellen Pension).

Wirtschaftskammer-Umlage 2

Burgenland	0,42 %
Kärnten	0,39 %
Niederösterreich	0,38 %
Oberösterreich	0,34 %
Salzburg	0,40 %
Steiermark	0,37 %
Tirol	0,41 %
Vorarlberg	0,37 %
Wien	0,38 %